

Zusatzbedingungen für eine Dynamik zur Pensionsrente

Sie haben zu der Pensionsrente (Tarif PE10 oder PE20) eine Dynamik eingeschlossen. Dadurch erhöhen sich regelmäßig die Beiträge und Leistungen des Vertrags. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige Informationen zur Dynamik.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Wie und wann erhöhen wir den Vertrag?

(1) Bei Abschluss des Vertrags können Sie zwischen folgenden Formen der Erhöhungen wählen:

- Modus P – progressive Erhöhung
- Modus P-bAV für Direktversicherungen,
- Modus BBG für Direktversicherungen oder
- gehaltsabhängiges Anpassungsrecht.

Wir verzichten darauf, für diese Erhöhungen eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Den Beitrag erhöhen wir solange Sie Beiträge zahlen.

Modus P – progressive Erhöhung:

(2) Wir erhöhen den Beitrag jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 10 %. Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest.

Den Beitrag erhöhen wir jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs.

Sie können den Prozentsatz jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs verringern. Dafür müssen Sie uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Wenn Sie den Prozentsatz erhöhen möchten, müssen wir zustimmen.

Modus P-bAV (Direktversicherung):

(3) Wir erhöhen den Beitrag jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 10 %. Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest.

Zusätzlich legen sie fest, bis zu welchem Höchstbetrag wir den Beitrag erhöhen sollen. Hierfür wählen Sie

- einen Prozentsatz zwischen 4 % und 8 % [→] BBG und
- einen festen [→] Abzugsbetrag für bereits bestehende Versicherungen.

Den Beitrag erhöhen wir an folgenden Terminen:

- jährlich zum ersten Termin, zu dem Sie im Kalenderjahr die Beiträge zahlen und
- solange der Vertrag noch mindestens ein Jahr läuft.

Sie können den Prozentsatz der Erhöhung jeweils zum ersten Termin, zu dem Sie im Kalenderjahr die Beiträge zahlen, neu vereinbaren. Dafür müssen Sie uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen.

Modus BBG

(4) Wir erhöhen den Beitrag jährlich um einen vereinbarten Prozentsatz des Betrags, um den die [→] BBG angehoben wird. Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest. Sie können einen Prozentsatz zwischen 4 % und 8 % wählen.

Den Beitrag erhöhen wir an folgenden Terminen:

- jährlich zum ersten Termin, zu dem Sie im Kalenderjahr die Beiträge zahlen und
- solange der Vertrag noch mindestens ein Jahr läuft.

Gehaltsabhängiges Anpassungsrecht

(5) Wir erhöhen den Beitrag in dem Maße, wie sich das Bruttoeinkommen [→] des Versicherten entwickelt.

Beitragsorientierte Leistungszusage

Wenn Sie eine [→] beitragsorientierte Leistungszusage vereinbart haben, erhöhen wir den Beitrag folgendermaßen: Der Beitrag steigt um den Prozentsatz, um den das Bruttoeinkommen des Versicherten steigt. Wir erhöhen den Beitrag jedoch maximal um 15 % des Betrags am Ende des letzten Kalenderjahrs.

Leistungszusage

Wenn Sie eine [→] Leistungszusage vereinbart haben, erhöhen wir die Leistungen folgendermaßen: Die Leistung steigt um den Prozentsatz, um den das Bruttoeinkommen des Versicherten steigt. Wir erhöhen die Leistungen jedoch maximal um 15 % der Leistungen am Ende des letzten Kalenderjahrs.

Bitte beachten Sie: Wenn das Bruttoeinkommen des Versicherten steigt, müssen Sie uns dies innerhalb von sechs Monaten mitteilen. Sie müssen uns dabei folgendes nachweisen:

- Das Bruttoeinkommen vor und nach der Steigerung und
- den Zeitpunkt der Gehaltsanpassung.

Den Beitrag und die Leistungen erhöhen wir jeweils zu Beginn des Monats, in dem das Bruttoeinkommen des Versicherten steigt.

Informationen zur Leistung aus der Dynamik

(6) Wenn Sie Modus P, P-bAV oder BBG gewählt haben, gilt Folgendes: Wir informieren Sie jeweils vor einer Erhöhung, wie sich der Vertrag durch die Dynamik ändert. Wenn Sie in einem Jahr keine Dynamik wünschen, können Sie der Erhöhung widersprechen. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach dem jährlichen Termin für die Erhöhung mitteilen. Auf dieses Recht weisen wir Sie zusätzlich in unserem Schreiben hin. Sie können einer Dynamik beliebig oft widersprechen.

Wenn Sie die gehaltsabhängige Anpassung gewählt haben, gilt Folgendes: Wir informieren Sie jeweils vor einer Erhöhung, wie sich der Vertrag durch die Anpassung ändert. Für Erhöhungen gilt das gleiche Ablaufdatum wie für den Hauptvertrag. Beiträge für eine Erhöhung müssen Sie immer laufend zahlen. Dies gilt auch, wenn Sie eine andere Zahlungsweise für den Hauptvertrag gewählt haben.

(7) Wenn wir den Beitrag erhöhen, erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt auch die Leistungen. Diese erhöhen sich aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Die neuen Leistungen berechnen wir mit folgenden Grundlagen:

- Den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten,
- dem aktuellen Alter des [→] Versicherten,
- der restlichen Dauer, in der Sie noch Beiträge zahlen, und

- dem Ergebnis unserer [→] Risikoprüfung bei Abschluss des Vertrags.

Aus den Erhöhungen entstehen [→] Überschüsse, an denen wir Sie ebenfalls beteiligen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen für die Pensionsrente.

(8) Wenn in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen und die Tarifbestimmungen für die Pensionsrente.

§ 2 Wie und wann erhöhen wir den Schutz bei Berufsunfähigkeit?

(1) Wenn Sie einen Schutz bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, gilt Folgendes: Solange wir die vereinbarten Leistungen erbringen, müssen Sie keine Beiträge zahlen. Dies gilt auch für bereits durch die Dynamik erhöhte Beiträge. Die Beiträge erhöhen sich in dieser Zeit nicht weiter.

(2) Durch die Erhöhungen beginnen die Fristen der Anzeigepflicht nicht erneut.

(3) Auch Erhöhungen aus der Dynamik müssen in einem [→] angemessenen Verhältnis zum Arbeitseinkommen des [→] Versicherten stehen. Wir prüfen das Verhältnis, wenn die versicherte Berufsunfähigkeitsrente die im Versicherungsschein oder Nachtrag genannte Obergrenze übersteigt. Damit Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente weiter erhöhen können, werden wir Sie nach Überschreiten der Grenze bitten, Folgendes nachzuweisen:

- das aktuelle Bruttoeinkommen des Versicherten und
- die Höhe der gesamten Absicherung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.
- Solange das Verhältnis nicht angemessen ist und die oben genannten Nachweise nicht vorliegen, führen wir keine weiteren Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente durch.

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Abzugsbetrag

Dieser Betrag ist für Beiträge zu bestehenden Versicherungen nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie § 40b EStG. Er wird vom Höchstbetrag für Direktversicherungsbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG abgezogen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipzig.de/gesetzestexte.

**Angemessenes Verhältnis
zum Einkommen aus
Erwerbstätigkeit**

Als angemessen gilt bei Arbeitnehmern: Die gesamte jährliche Rente darf höchstens 70 % des letzten jährlichen [→] Bruttoeinkommens betragen. Bei [→] Selbständigen darf die gesamte jährliche Rente höchstens folgende Höhe haben: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre. Zur gesamten jährlichen Rente gehören alle bestehenden und beantragten Absicherungen der Arbeitskraft des Versicherten. Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählen nicht dazu. Weitere Details in welchem Umfang einzelne Absicherungen nach unseren aktuellen Annahmerichtlinien anzurechnen sind, stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

BBG

Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung

**Beitragsorientierte Leistungs-
zusage**

Bei der beitragsorientierten Leistungszusage verpflichten Sie sich, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln. Die zugesagten Leistungen resultieren aus dem zugesagten Beitragsaufwand. Die beitragsorientierte Leistungszusage ist gesetzlich in § 1 Absatz 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Leistungszusage

Bei der Leistungszusage sagen Sie dem [→] Versicherten Leistungen der Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung zu. Die Höhe der Leistung ist definiert. Sie müssen die konkret bestimmte Leistung erbringen. Dabei ist es nicht relevant, welcher Aufwand zur Finanzierung der zugesagten Leistung notwendig ist. Die Leistungszusage ist gesetzlich in § 1 Absatz 1 BetrAVG geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: Das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.

Risikoprüfung

Wenn Sie den Vertrag beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir den Antrag annehmen.

Überschüsse

Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des Rechnungszinses. Oder es treten weniger Versicherungsfälle ein als angenommen.

Versicherter

Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherte der Arbeitnehmer.

Versicherungsjahr

Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags

01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.

Versicherungsnehmer

Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist dies der Arbeitgeber, der eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließt.